

Christoph Kemmerling

Steuerberater

Neuhäuserstraße 22 • 86154 Augsburg

Telefon: 0821/2 41 93-0

Telefax: 0821/2 41 93-99

E-mail: info@stb-kemmerling.de

Internet: www.stb-kemmerling.de

Mandanteninformation zur Inflationsausgleichsprämie (IAP)

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Sonderzahlungen steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren, um die zusätzlichen Belastungen durch steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise abzumildern. Insgesamt ist es möglich, bis zu 3.000 € in der Zeit vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 auszusahlen bzw. in Form von Sachbezügen zu gewähren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 € ist **kein** Jahresbetrag, sondern kann als Einmalzahlung für den oben genannten Zeitraum bzw. in mehreren kleinen Beträgen (oder Sachbezügen) pro Arbeitnehmer bezahlt werden. Es ist dabei unerheblich, ob in Teil- oder Vollzeit gearbeitet bzw. ob ein Minijob ausgeübt wird. Der Minijob wäre bei Überschreiten der Jahresgrenze durch Zahlung der IAP nicht gefährdet.
2. Es wird **keine** Erstattung geleisteter Zahlungen von Gesetzgeberseite geben. Für den Arbeitgeber besteht **keine** Zahlungsverpflichtung, sondern es handelt sich um eine **freiwillige** Leistung. Der Gleichheitsgrundsatz ist bei der Entscheidung über die Auszahlung an Arbeitnehmer zu beachten.
3. Der steuerfreie Höchstbetrag von 3.000 € darf pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden, dies gilt allerdings nicht für Dienstverhältnisse bei demselben Arbeitgeber (mehrfacher Ein- und Austritt im Unternehmen).
4. Eine Zahlung muss **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. So kann die Inflationsausgleichsprämie z.B. **nicht** statt vereinbartes (bzw. durch betriebliche Übung zu erwartendes) Weihnachtsgeld gewährt werden.

Zur Klärung ob eine „betriebliche Übung“ bei von Ihnen in der Vergangenheit gewährten Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) vorliegt, wenden Sie sich bitte an den Fachanwalt für Arbeitsrecht.

5. Bei Gewährung der Inflationsausgleichsprämie muss klar erkennbar sein, dass es sich um Beihilfe(n) oder Unterstützung(en) zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Inflation handelt. Hier sollte aber ein entsprechender Hinweis auf der Entgeltabrechnung (Bezeichnung der Lohnart) ausreichend sein, ggf. kann eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag bzw. eine Betriebsvereinbarung zu den Unterlagen genommen werden.

Zur Formulierung einer solchen Arbeitsvertragsergänzung bzw. Betriebsvereinbarung wenden Sie sich ggf. an einen Fachanwalt für Arbeitsrecht.

6. Für eventuelle weitere Einschränkungen und Besonderheiten muss noch das Erscheinen der FAQs abgewartet werden. Dies betrifft insbesondere eine eventuelle Pfändbarkeit des Betrages.

Hinweise für die Entgeltabrechnung:

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern eine Inflationsausgleichsprämie zahlen möchten, bitte ich um schriftliche Mitteilung. Bitte beachten Sie, dass eine entsprechende Lohnart durch das von uns genutzte System erst Mitte November zur Verfügung gestellt wird.

Sofern Sie mehrere Teilbeträge zahlen möchten, ist von Ihnen zu überwachen, ob bzw. wann der Höchstbetrag von 3.000 € erreicht worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Kemmerling
Steuerberater